

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

513 (31.3.1831)

513ter! Separat-Protocol
der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rhein-
schiffahrt institutirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- Bayern " von Nau, Präsident.
- Frankreich " Engelhardt.
- Hessen " Verdiel.
- Nassau " Ritter von Roessle.
- Niederlande " A. Bourcoul.
- Preussen " Delius.

Mainz den 31. März 1831.

§ I.

Präsidium; Vor Unterzeichnung des 513ter Protocolls wurde beschlossen, unter dem heutigen ein Protocoll zur Erörterung einiger minderwichtiger Gegenstände zu eröffnen, welche zum Theil ohnehin zu weiter Erledigung schon früher ausgesetzt waren, oder doch in die nämliche Category gehören, daß sie keineswegs auf die Festhaltung des Vertrags einigen Einflusses haben, mithin auch später beseitigt werden können.

Hessen hat zu dem § I. des 511. Protocolls weiter Folgendes zu erklären:

Von dem Wunsche beseelt, zu der Verminderung der nach dem Hauptbeschlusse vom 20. December letzthin noch übrig gebliebenen 10 Anstandspunkte, soweit es für jetzt die Verhältnisse erlauben, ihresorts beizutragen, eröffnet andurch die Großherzoglich Hessische Regierung

a) hinsichtlich des 5. Differenz-Punktes: wie sie, unter Beziehung auf ihre früheren Erklärungen, durch die vorliegenden Zusicherungen und Beschlüsse sich dahin befriedigt findet, daß sie gegen die einstweilige Zulassung der Main- und Neckarschiffahrt zu dem Mitzugriffe des Vortheile der Rheinschiffahrt, nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Rheinschiffahrts-Ordnung, für jetzt nichts weiter einwendet.

Obgleich der betreffende Central-Commission-Beschluß speziell nur des Art. 3. der Wiener-Bestimmungen wegen dieser Nebenströme erwähnt, so vermag man ihm diesseits doch keinen die übigen einschlägigen Artikel ausschließenden Sinn zu unterlegen, muß vielmehr auch diese als mitverstanden ansehen.

b) in Betreff des 16. Differenz-Punktes wird bemerkt:

In dem 1495. Protocolle § I. Z. 30. der Special-Verhandlung, dann dem 511. § I. Z. 16. hat die Kron Frankreich, unter Beitritt von Baden, Bayern und Nassau, hinsichtlich der Überladungen von Nord zw. Nord, der aus dem Rhein nach dem Main und umgekehrt bestimmten Schiffsgütern

1. die Nichtbeamündigung von Großherzoglich Hessischer Seite, desjenigen Verfahrens begreift, welches bisher in obiger Beziehung gewöhnlich statt zu finden pflegte, und
2. zugleich erklärt: wie dadurch auf keine Weise beobachtet werde, dem diesseitigen Octroi- und Steuer-Intereß zu nahe zu treten.

Die

Die Verhandlung dreht sich nunmehr zuerst um die Klarstellung nachgeweckter
thatächlichen Verhältnisse:

- I., haben jene Überladungen bisher wirklich gewöhnlich stattgefunden, und
- II., an welchen Orte?
- III., Waren sie von einschlägigen Angestellten für den Schutz der Rheinschiffahrt Gebühren-
Erhebung beaufsichtigt?
- IV., Sind, wenn man diese Überladungen sämtlich an der Mainspitze stattfinden lassen wollte,
daraus nicht Unterschlagungen über dieser Gebühren, neben der Gefährdung des individuellen
Steuer-Schutzes und der Un Sicherheit für die Schiffsgüter selbst, zu erwarten.

Der Unterzeichnete hat darüber vor dem hiesigen Erhebungs-Amts der Rheinschiffahrt gebühren-
swohl, als dem Stations-Control-Amt offizielle Erkundigung eingezogen. Beider
Dienstscheiben nimmt er keinen Anstand gegenwärtiger Erklärung in beweisender Form
beizufügen.

- Das übereinstimmende Ergebnis ist
zur Bejahend,
- zum, muss unterschieden werden; nämlich Fahrzeuge oder Güter, welche
A., aus dem Oberrhein nach dem Main bestimmt sind, nehmen diese Überladungen in kleineren
Fahrzeugen in der Regel bei Weisenau, und nur dann ausnahmsweise an der Mainspitze vor,
wenn bei niedrigem Wasserstand im Rhein, die Sandbank zwischen Weisenau und der
Main-Mündung hervortritt, und sonach die direkte Überfahrt von letzterem Orte aus erschwert;
- B., die aus dem Mittelrhein nach dem Main steuern und sich in einem der Ausnahmefälle von
dem hierigen Umstädte befinden, bewickeln schon seit einer Reihe von Jahren diese Über-
ladungen jederzeit an dem hiesigen Bocksthor, dem obersten am Rheine;
- C., endlich die aus dem Main nach dem Oberrhein bestimmten, vollziehen die Überladungen
aus den kleineren Mainfahrzeugen in das größere Rheinschiff, ebenfalls am hiesigen Bockthor.
- zu III. und zwar
- 1., in dem Falle A. verneinend, aus dem einfachen Grunde, weil in diesem dahier keine
Rheinschiffahrt-Gebühren zu zahlen sind;
 - 2., in dem Falle B. und
 - 3., in jenem C., hingegen bejahend, weil in beiden diese Schuldigkeit allerdings besteht, und
sicher die Verifikation der Überzahlsgüter durch einen Besuch des Erhebungs-Amts
an dem Bockthor dahier jedesmal vorgenommen werden muss.
- zu IV., So wie nach Vorstehendem die fraglichen Überladungen der malen geschehen, können
daraus nicht leicht erhebliche Unterschleife entspringen.

Wollte man sie aber künftig hin sämtlich, auch in den Fällen B. und C. an der Main-
spitze stattfinden lassen, so würden davon, nach dem Urtheil erfahrener Rheinschiff-
fahrt-Beamter, die größten Missbraüche und Repraudationen die unmittelbare Folge
seyn; ganz abgesehen, dass gerade diese Überladungs-Platz nach den vorliegenden
Berichten und der damit im Einklang stehenden Verfügung des Präfector vom Donau-
berg vom 7. Juli 1812. Anlage der ersten Inserion des Unterzeichneten über dieses Fund
in dem letzten Protocolle § 1. ein sehr unsicher ist, und mit aus diesem Grunde dessen
derartige Benutzung von dem Präfector dortmals ausdrücklich untersagt wurde.

Sich

Sich auf seine vordeur Erklärungen in dem 501. Protocolle bezügend, wiederholt der Unterzeichnete, dass Hessen eine eigentliche Übereinz und Verpflichtung nicht annehmen kann. Von der andern Seite aber vertheilt daselbe gerne die beruhigende Versicherung, dass es sich, solange aus diezen Überladungen keine den Grossherzogthum wesentlich schädlichen Unordnungen und Unterschleife erwachsen, durchaus nicht veranlasst findet, in dieselben störend einzugreifen, wo zumal dieser. Anomalie die besonderen Stromverhältnisse das Wort redet. Allein diese Nachsicht kann sich durchaus nur auf dasjenige erstrecken, was nach den amtlichen Aufschlüssen, der malew gewöhnlich ist.

Ende weiter Ausdehnung dieser Anomalie, jede Neuerung in dem dermalew Gebrauchlichen, wohin namentlich auch die beantragte Verlegung des Überladungs- Platzes in den Fällen B. und C., von dem Bocksthor an die Mainspitze, zu zählen seyn würde, muss die Grossherzogf. Hessische Regierung auf das Bestimmteste ablehnen; demzufolge sie denn auch nur, in dem Falle A., für die Zukunft dasjenige fortbestehen lassen will, was bisher gebräuchlich war, wonach in der Regel die Überladungen bei Weisenau und nur ausnahmsweise bei niedrigem Wasserstand im Rheine, an der Mainspitze statt fanden.

Bei den Eingang erwähnten Ausserungen des Herrn Bevollmächtigten von Frankreich, und beziehungsweise Baden, Baiern und Nassau, denen später in dem 507.^o Protocolle auch der Herr Bevollmächtigte der Niederlande sich noch angeschlossen hat, darf der unterzeichnete Grossherzogf. Hessische Bevollmächtigte der Hoffnung Raum geben, dass sich dieselben folgerecht mit dieser Erklärung befriedigt finden und sonach auch dieser Anstandpunkt hinwegfallen werde.

Baiern; Der Standpunkt der Anstände scheint in der Grossherzogf. Hessischen eben verloren zu sein, sehr dankenswerthen Erklärung nicht in dem Gesichtspunkt aufgefasst worden zu seyn, um denes siebten handelt. Es ist nunlich vorzüglich die Rede von Schiffen, die zu Berg an Mainz vorbei, oder von Mainz unmittelbar in den Main fahren. In beiden Fällen kann keine Übergabeung der schuldigen Zahlung der Octroi-Gebühr vorfallen. Diese Schiffe fahren vom Mainzer Hafen aus bis an den Ort Weisenau, sprengen darüberst über bis an die Mainspitze, und verladen nach Verhältniss des Wasserstandes die Güter eins Zugs in zwei Zügen. Zu Frankfurt vor der Brücke sind sie oft genötigt, in drei Zügen die Güter zu vortheilen. Wenn, wie gegenwärtig geschieht, die Schiffer bis Kostheims Zoll-Begleitung haben, so kann auch hier kein Unterschleif denkbar seyn.

Baden, Frankreich und Nassau danach vorläufig für obige Mittheilung des Grossherzogf. Hessischen Herrn Bevollmächtigten und halten sich das Protocoll offen.

§II.

Hessen; Wenn der K. Niederländische Herr Bevollmächtigte in dem 507.^o Protocoll unter andern auch den ausgesetzten Differenz-Punkt des Art. 23. des Entwurfs: die Schiff-Gebühr der von Mainz in den Main steuernden Fahrzeuge betreffend, nochmals anregt, so kann der Unterzeichnete sich darauf beschränken, auf den Inhalt der diesseitigen ausführlichen Erklärungen über diesen Gegenstand sich zurück zu beziehen!

Wenn aber in derselben Abstimmung zugleich im Betreff der von dem Main nach dem Oberheim bestimmt Fahrzeuge dahier zu entrichtenden Schiffsgebühr folgende Stelle sich findet:

"G. 18

" C'est vrai, comme l'indique la réponse de M^e le Commissaire de Hesse, que son
Gouvernement devrait accorder dans l'état actuel de choses, un passage sans indemnité
à des bateaux qui viennent du Rhin, remontent le Rhin, il y aura sans doute lieu
d'examiner ce point, et à y remédier d'une manière équitable, et conforme au principe
d'une juste répartition des droits etc^s etc^s

so kann der unterzeichnete Großherzg. Hessische Bevollmächtigte, obwohl im Alle-
meinen die wohlgemeinte Intention nicht verkennend, nicht umhin, die in den Eingangs-
anträgen Protocolle sich dasfalls reservirt erläuternde Bemerkung dahin zu geben:
dass er eine Erklärung der Art, wie sie ihm obige Stelle in den Mund legt, weder
gemacht hat, noch machen konnte, was sich aus seiner Assertion §IV. des 50^{ten} Protocolls,
auf dieser sich hiermit nochmals verwährend, beruft, deutlich ergiebt.

Diesem nach dürfte jene ihm zugeschriebene Ausserung wohl nur auf einem etwaigen
Missverständnisse beruhen!

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Geze. Büchler.

" von Nau, Präsident.

" Engelhardt.

" Verdier.

" von Roessler.

" J. Bourcoud.

" Delius.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Norr.

J. Hermann

Anlagen zu § 1. des 5. Maiz 1831. Separat: Protocolls vom 21. Maiz 1831.

Abdruck:

Mainz den 21. Januar 1831.

An

Eine Hochwohlgeborene den Grossherzoglich Hessischen bevoell mächtigten
Commissar für die Rheinschiffahrt Herrn Regierungsrath Vödier, etc.

Das Grossherzogl. Hessische Stations Control-Amt zu Mainz.

Die Ueberladungen von Ried zw. Ried der aus dem Rhein
nach dem Main und umgekehrt verladenen Schiffsgüter betrifft:

In Hochdeutscher sehr reuevoller Schreiber vom 2. d. Ms. sind dem gehorsamst beschuldenden
folgende Fragen zur Beantwortung gestellt:

A. Ob die zu Mainz zu verzollen gehaltene,

1) aus dem Mittelrhein nach dem Main bestimmten;

II.) die aus dem Main in den Oberheim gehende Schiffsgüter, eben so wie es mit den der Verzollung
dahier nicht unterworfenen, aus dem Oberheim in den Main bestimmten zu geschehen pflegt,
und zwar ob an der Mainspitze oder an welchen andern Punkten so häufig mit Konserven
und wenigstens stillschweigender Bewilligung der Rheinschiffahtspolizeilichen sowohl,
als Landesautorität überladen zu werden pflegt, dass man sagen kann, es habe sich
daraus eine Gewohnheit gebildet.

B. Ob diese Umladungen gemäß Art. 115 der und resp. der Octroi-Convention unter Aufsicht
eines Rheinschiffahts-Bramten-Stattfinde, und dabei das Interesse der Rhein-Octroi zu wahren?

C. Ob wenn welche an der Mainspitze geschehen sollte, daraus nicht Unrechtschafft für die Waaren,
und insbesondere auch Deformulationen der in dem Falle I. und II. dahier schuldigen Schiff-
fahrts-Gebühren erwachse, oder zu befürchten sind?

In gehorsamster Erwiderung habe ich die Ethe darauf zu antworten:

Ad A. und zwar ad I.

Alle aus dem Mittelrhein kommende, und für einen Ort am Main bestimmte Güter,
unterliegen dem gezwungenen Umschlag zu Mainz, hiervon sind jedoch ausgenommen
1) die Frankfurter Mefeschiffer, Art. 10. der Octroi-Convention.

2) die Mainzer von Köln für die Stadt Frankfurt befrachteten Gildeschiffer, Art. 11. der
Octroi-Convention;

3) die Weintranspote aus dem Rheingau und von Ringen, zufolge einer bestehenden Ob-
servanz, und endlich

4) Einige reiche Natur-Producte, z. B. Steinkohlen, Schiefersteine etc. etc., in Gemäßheit
verschiedener von der Oberbehörde ergangener speziellen Verfügungen.

Die ersten der dem gezwungenen Umschlag unterworfenen Gegenstände werden jeder
Zeit beim Einladen hier zu Mainz nach Maasgabe des Wasserstandes im Main, in so
vielen Fahrzeuge verteilt, dass der Schiffer mit seiner ganzen Ladung ohne weitem, und
ohne irgend einen Aufenthalt, aus dem dahiesigen Hafen direkt nach dem Main fahret,
und dort seine Reise fortsetzen kann.

Was aber die zweiten, nemlich die unter Ziffern 1.-3. erwähnten dem gezwungenen Umo-
schlag nicht unterworfenen Ladungen anbelangt, so werden dieselben, wenn sie der
augenblicklichen

augenblicklichen Sicherheit des Mainz wegen, in demselben und im unveränderten Zustand nicht einlaufen können, so gleich nach ihrer Ankunft, jedoch nach einer vor-gängigen Aufnahme der Bescher allhier, an das hiesige Bocksthor gebracht; und nun dort je nach dem Wasserstande im Main, in mehrere Fahrzeuge übergeladen; dannächst wird die Ladung von dem Bescher eingesehen, die Einwirkung aufgenommen, das Risch. Resultat berechnet, und von dem Erhebung-Amt die schuldige Gebühren erhoben. Hiergegen sind nur nach dem Wasser des gehörsamst berichtenden noch keine Verbote ergangen, und noch keine Einsprüche eingelegt worden; so zwar, dass man diese Umladungen am Bocksthor als gewöhnlich wohl betrachten dürfe.

A. ad II.

Alle aus dem Main kommende und nach dem Oberheim bestimzte Güter, müssen Be-haft der hier schuldigen Verzollung, an's Bocksthor allhier gebracht werden, wodann ebenfalls vor der gebühren Entrichtung die etwa nothwendige Überladung in andere Fahrzeuge des Schiffer besorgt, und seine Ladung überhaupt, gleich so einrichtet, dass er ohne weitere Veränderung derselben allenfallsige Ereignisse abgesehen, von dort an den Ort seiner Bestimmung sich begeben kann.

ad. B.

Dies hier oben erwähnte Umladungen am Bocksthor allhier, werden ohne die Aufsicht des Stations-Controlors vollzogen, da sie nicht in Gemäßheit des Art. 4, 5 und 6. der Octroi-Convention statt haben, über welche allein nach Vorschrift des Art. 7. der Octroi-Convention des Stations-Controlors die Aufsicht zu führen hat, dieselbe bucht nur in dem Verificationsregister die aus dem Mittelheim kommenden und vorbeigehenden Ladungen nach dem Manfeste, welches ihm zu dem Ende vor der Verzollung zuge stellt werden muss, von den aus dem Main nach dem Oberheim gehenden Waaren hingegen verhält, da diese den Stations-Hafen im eigentlichen Sinne nicht berühren, gar keine wirkliche Kenntniß.

ad C.

Aus dem ad. A. bemerkten ergibt sich, dass die unter I. und II. erwähnte Güter niemals an der Mainspitze umgeladen werden. An besagtes Mainspitze liegen überhaupt nur allein die aus dem Oberheim kommende Schiffe an, um ihre Ladungen, wenn sie ganz nach dem Main bestimmt sind, und der Wasserstand nicht geeignet ist, in mehrere Schiffe zu verteilen, oder wenn sie gleichzeitig Güter für den Main und für den hiesigen Hafen an Bord haben, um diese von jenen zu separieren und auf verschiedene Fahrzeuge zu bringen. Zu diesen Umladungen wählen die gedachte Schiffer auch nicht immer die Mainspitze, da jene Stelle bei hohem oder auch schon bei Mittelwasserstande und stürmischem Witterung sehr gefährlich, und auch um deswillen ungemeinlich ist, weil die Schiffer zufolge bestehender Verfügung der Gräzzollbehörde, nicht an den Ufern, sondern in einiger Entfernung von denselben anker dürfen. Sie nehmen daher diese Verteilung und Uberschlag ihrer Güter, öfter und viel lieber bei Weisenau vor, und begeben sich nur dann an die Mainspitze, wenn bei niedrigem Wasserstande im Rhein, unterhalb oder bei Weisenau die Sandbank hervortritt, welche die Ubersfahrt von Weisenau nach dem Main, wo nicht gerade ohnmöglich doch sehr schwierig macht.

Dass

Dass übrigens die Überladung oder das Überschlagen von den dem Schiffsverkehrs-Gebühren zu Mainz unterworfenen Gütern, an der Mainspitze, was jedoch wie bereits bis jetzt, nicht Stadt fand, wenn es in der Folge gestattet werden sollte, zu grossen Missbraüchen Veranlassung geben und bedeutende Pefraudationen zur Folge haben würde, kann wohl Niemand ernstlich in Zweifel ziehen, und eben so, dass ^{der} Umladen der aus dem Main in den Oberrhein gehenden Waren an der Mainspitze ganz und gau unzulässig seye, indem die Precher-Verifikationen, welche jeder Gebühr-Erhebung vorakustamässig vorzugehen müssen, ohne Vermehrung der normalen Anzahl der Beamten des hierigen Erhebung-Amtes, als ganz unmöglich erscheint.

Gezg: Kramer,
prov: Stations-Controleur.

Mainz den 6. Januar 1831.

An

den Grossherzoglich Hessenischen Kons. Bevollmächtigten bei der Rheinschiffahrts-Central-Commission und Regierungsrath Würzburg,

Hochwohlgeboren

Dahier.

Die Überladungen von Bord zu Bord der aus dem Rhein nach dem Main und umgekehrt verladenem Schiffsgüter betreffend.

Auf das von Ew. Hochwolgeboren dem Erhebung-Amte zugekommene Dienstarbibew im Seitenbetriff beziehlich nicht, Hochdienlichen folgende Aufschluss vorzulegen:

- 1) Die aus dem Mittelrhein kommenden dem Umschlag dahier nicht unterworfenen und nach dem Main bestimmten Güter müssen während der französischen Administration nach Entrichtung der schuldigen Gebühren direct vor hieriger Stadt vorbeigeführt werden, und wurden demnächst bei ungünstigem Wasserstande im Main entweder an der Mainspitze oder zu Röthheim in Leichtschiffe übergeschlagen, während der deutschen Verwaltung ist indes den betreffenden Schiffen vorbehalten, ihre Ladungen am obern Theil hieriger Stadt am Bocksthor überzuschlagen.
- 2) Die aus dem Main kommenden und sowohl nach dem Mittel- als Oberrhein bestimmten Güter, von welchen dahier die Rheinschiffahrts-Gebühren entrichtet werden müssen, werden nach dem Wasserstande im Main in grossen oder kleinen Fahrzeugen seit langer Zeit hierhin gebracht, nöthigenfalls am Bocksthor übergeschlagen, und nach erfolgter Verifikation von dem Erhebung-Amte nach ihrer Bestimmung aufgezählt.
- 3) Die aus dem Oberrhein kommenden und nach dem Main bestimmten Güter, von welchen dahier keine Gebühren zu entrichten sind, werden bei ungünstigem Wasserstande im Rhein zu Weinsberg, und bei kleinem Wasserstande wegen der dortigen Untiefe an der Mainspitze übergeschlagen.
- 4) Aus dem hier angeführten mögli. wohl zur Genüge zu schließen, dass wenn von einer Gewohnheit oder Übrigkeit hinsichtlich der Überladungen der aus dem Rhein nach dem Main und umgekehrt bestimmten Güter die Rede ist, diese Übrigkeit darin besteht, dass die

aus

aus dem Mittelrhein nach dem Main und aus dem Main nach dem Mittel- und Oberrhein bestimmt Guter an hiesiger Stadt, die aus dem Oberrhein nach dem Main bestimmten Guter aber zu Wiesnau oder an der Mainspitze übergeschlagen worden.

5.) Diese Überladungen wurden bisher sämmtlich ohne Beirichtung der durch die Art. 7 und 115. der Octroi-Convention verordneten Aufsicht eines Rheinschiffahrts-Bamtes durch die Schiffer bewerkstelligt, jedoch unter Aufsicht des Hauptzoll-Amtes, und jene an hiesiger Stadt zu folge Verordnung der prov. Verwaltungs-Commission nach erfolgtem Ueberschlag durch einen Bescher des Erhebung-Amtes zur Wahrung des Interesse des Rhein-Octroi verfügt.

6.) Die erwähnte Oberwanz hinsichtlich der Überladungen an hiesiger Stadt wurde mit still-schweigender Billigung des schiffahrtspolizeilichen und der Landes-Autorität durch die Schiffer sowohl zur Wahrung ihres eigenen Interesse als auch zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Güter eingeführt; und hinsichtlich der Überladungen an der Mainspitze dürfte wohl das Interesse des Schiffer- und Handelsstandes fordern, daß bei der neuen Ordnung für diese Überladungen ein besonderer Ort angewiesen werde.

Gez. Gergens.